

## Widerspruch/Klagen gegen Sonderzahlung ohne Erfolgsaussichten

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. November 1967: Weihnachtsgeld gehört eindeutig nicht zu den beamtenrechtlichen Ansprüchen, die nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums dem Beamten zustehen und deshalb nach Artikel 33 Absatz 5 GG garantiert werden.“

Die Rechtsstelle bekommt in letzter Zeit immer wieder Anfragen, ob es erfolgversprechend sei, gegen die beschlossene Streichung des Weihnachtsgeldes Widerspruch einzulegen und gegebenenfalls ein Klageverfahren zu führen. Dazu einige Ausführungen zur rechtlichen Situation:

Im Herbst 2002 hat das Land Berlin eine Gesetzesinitiative gestartet, unter anderem mit dem Ziel, eine Kürzung beim Weihnachts- und Urlaubsgeld zu erreichen.

Im Juli 2003 haben Bundestag und Bundesrat eine sogenannte Öffnungsklausel im Besoldungsrecht beschlossen, wonach der Bund und die Länder die Befugnis erhalten haben, selber zu entscheiden, ob, wie, in welcher Höhe und mit welchem Rechtscharakter (ruhegehaltfähig oder nicht) sie die Sonderzahlung künftig regeln wollen.

Von diesem Recht hat der Landesgesetzgeber in Niedersachsen Gebrauch gemacht. Am 30.10.2003 wurde das Gesetz vom Niedersächsischem Landtag beschlossen und ist mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetzes- und Verwaltungsblatt (Nds. GVBl.) am 07.11.2003 in Kraft getreten. Damit wurde die Sonderzahlung für das Jahr 2003 auf 65 Prozent in Form einer Einmalzahlung festgelegt und ab 2004 auf eine monatliche Zahlung umgestellt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2005 ist die Sonderzahlung ab dem 01.01.2005 gänzlich weggefallen.

Zur Frage „Kürzung von Weihnachtsgeld“ hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1967 im Rahmen eines Verfahrens über eine Verfassungsbeschwerde (Beschluss vom 29.11.1967, Aktenzeichen: 2 BvR 668/67) richtungsweisende Ausführungen gemacht:

- „Das Weihnachtsgeld gehört eindeutig nicht zu den beamtenrechtlichen Ansprüchen, die nach den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ dem Beamten „zustehen“ und deshalb durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich garantiert sind.“
- „Eine Weihnachtsgeldzahlung, auch wenn sie im Besoldungsgesetz ausgebracht ist, gehört keinesfalls zu der Besoldung, die in Rücksicht auf das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip zu gewähren ist.“
- „Der Dienstherr und (...) der Gesetzgeber gewähren dem Beamten mit der sogenannten Weihnachtsgeldzahlung mehr, als verfassungsrechtlich geboten ist. Sie können deshalb, ohne den Art. 33 Abs. 5 GG zu verletzen, diese Bezüge unter Einhaltung des gehörigen Verfahrens jederzeit für die Zukunft mindern oder streichen.“
- „Mit dem Gleichheitsgrundsatz (...) wäre es durchaus vereinbar, wenn die (...) Weihnachtsgeldzahlung zur Gänze mit Rücksicht auf den gebotenen Ausgleich der öffentlichen Haushalte (...) oder für weitere Zukunft allen Beamten genommen würde.“
- „Sieht der Gesetzgeber davon ab, so stehen ihm im Rahmen des Art. 3 GG für eine „Kürzung“ des Weihnachtsgeldes oder für eine anderweitige Regelung eine Fülle von Modalitäten offen.“
- „Das BVerfG kann nicht nachprüfen, welche dieser Modalitäten die richtigste, die gerechteste, die angemessenste ist. Es hat (...) nur zu prüfen, ob sich für die vom Gesetzgeber gewählte Modalität ein sachlich zureichender, ein vertretbarer Grund anführen lässt, ob sie also in diesem Sinn nicht willkürlich ist.“
- „Es ist also eine rein politische Entscheidung, ob (...) der Gesetzgeber die angegriffene Regelung durch eine bestimmten Teilen der Beamten günstigere Regelung ersetzen will.“
- Soweit die Zitate aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinaus ist Folgendes festzuhalten:
  - Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht daran gehindert, Rechtsvorschriften jederzeit wieder zu ändern.
  - Zu klären ist in diesem Zusammenhang jedoch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, ob der Gesetzgeber mit dem neu geschaffenen Recht schon in abgewickelter/abgeschlossener Tatbestände eingreift (so ge-

nannte „echte“ Rückwirkung). Eine solche hält das BVerfG regelmäßig für verfassungswidrig.

- Ein absolutes Rückwirkungsverbot gibt es jedoch nicht (Ausnahme: Strafrecht). Das BVerfG räumt dem Gesetzgeber nämlich grundsätzlich die Möglichkeit ein, Normen zu erlassen, die zwar an der Vergangenheit liegende Tatbestände (Sachverhalte, Rechtsbeziehungen) anknüpfen, ihre Rechtsfolgen aber erst für die Zukunft entfalten (so genannte „unechte“ Rückwirkung).

- Die Beamtinnen und Beamten dürfen – so der Tenor des BVerfG in seiner Entscheidung vom 07.11.2002 – nicht ohne Weiteres auf den unveränderten Fortbestand einer für sie günstigen Regelung vertrauen. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon in der Vergangenheit vielfach Änderungen eingetreten sind und mit weiteren Änderungen zu rechnen war bzw. ist. Deshalb sind die Beamten gehalten, erhöhte Flexibilität in ihren Dispositionen zu zeigen und entsprechend sich zu verhalten.

- Dieses gilt vor allem für solche Tatbestände, die nicht dem verfassungsrechtlichen Schutz unterliegen, wozu – wie oben angeführt – auch die Sonderzahlungen zählen.

Daraus lässt sich folgendes Fazit ziehen:

- Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. das Alimentationsprinzip liegt nicht vor.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb den Klagen gegen die Kürzung der Sonderzahlungen keine Erfolgsaussichten eingeräumt.

Es soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, dass diese Ausführungen keine gewerkschaftliche Positionsbeschreibung darstellen, sondern lediglich die – zugegebenermaßen kurze – Wiedergabe der derzeitigen rechtlichen Lage. Dennoch war und bleibt es richtig, politisch gegen die Besoldungskürzungen anzugehen – so wie wir es bereits in den Jahren 2002 bis 2005 mit diversen Aktivitäten (Demos, Protestveranstaltungen, Petitionen usw.) getan haben und auch noch im Jahr 2006 tun werden.

## Kein Verheiratetenzuschlag wegen eingetragener Lebenspartnerschaft

Mit Urteil vom 26. Januar 2006 hat das Bundesverwaltungsgericht (Aktenzeichen: 2 C 43.04) entschieden, dass Beamtinnen und Beamte, die mit einer Person des selben Geschlechts in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, keinen Anspruch auf den Familienzuschlag haben, wie ihn verheiratete Beamte allein aufgrund ihrer Ehe erhalten.

Geklagte hatte eine Beamtin, die in einer bis dahin von ihr allein bewohnten Wohnung mit einer anderen Frau eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründete. Für die Kosten der Wohnung kamen die Lebenspartner zunächst gemeinsam auf. Nach einigen Jahren übernahm die Klägerin aufgrund veränderter Verhältnisse die gesamten Kosten. Der Dienstherr der Klägerin lehnte es ab, ihr als Teil ihrer monatlichen Bezüge auch den Verheiratetenzuschlag zu zahlen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsauffassung der Vorinstanzen und der Behörde bestätigt, wonach in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten der für Eheleute vorgesehene Zuschlag nicht zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht nennt als Anspruchsberechtigte „verheiratete Beamte“. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Ehe, sondern ein eigenständiger Familienstand. Außerdem hat der Besoldungsgesetzgeber es ausdrücklich abgelehnt, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, auszuweiten.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt darüber hinaus fest, dass der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz die besoldungsrechtliche Gleichstellung nicht gebietet. Der Gesetzgeber sei daher berechtigt, die Ehe wegen ihres besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes gegenüber anderen Lebensgemeinschaften zu begünstigen. Das Europarecht verbietet zwar, jemanden in Arbeit und Beschäftigung wegen seiner sexuellen Ausrichtung zu diskriminieren, erlaube indes die Gewährung von Leistungen, die – wie es für den Verheiratetenzuschlag zutrifft – an den Familienstand anknüpfen.

Interessant ist jedoch folgende Ausführung des Bundesverwaltungsgerichts: Beamte, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, können allerdings, wenn ihrem Partner weniger als

# Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

rund 600 Euro pro Monat zur Verfügung stehen, einen Anspruch auf Familienzuschlag haben. Wie das Bundesverwaltungsgericht auf 600 Euro kommt, lässt sich derzeit noch nicht ermitteln, da die Urteilsgründe noch nicht vorliegen. Bisher gibt es lediglich die Pressemitteilung über das oben genannte Urteil. Damit steht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 29.04.2004 (Aktenzeichen: 6 AzR 101/03). Das Bundesarbeitsgericht hatte in einem Verfahren auf Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 entschieden, dass das durch das Lebenspartnerschaftsgesetz geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft einen neuen Familienstand begründe und die damit verbundenen Unterhaltspflichten denen der Ehe entspräche, so dass in Bezug auf die Gewährung des Familienzuschlages eine Gleichstellung von Angestellten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen seien, mit verheirateten Partnern erfolgen müsse.

Aufgrund dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann daher zur Zeit noch nicht gesagt werden, ob das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr beendet ist oder ob gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts weiteres Rechtsmittel eingelegt wird. Wir werden an dieser Stelle hierüber weiter berichten.

## „Gefühle“ Erlassflut

Der Eindruck, das Kultusministerium wolle die Arbeit der zukünftigen „eigenverantwortlichen Schule“ durch eine vorangehende Flut von Erlassen regeln, ist nicht neu. Nun sind jedoch während einer Landtagssitzung erstmals Zahlen genannt worden. Während die SPD-Abgeordnete Eckel von ungefähr 500 neuen Erlassen seit dem Regierungswechsel sprach, brachte Herr Klare als bildungspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion die Zahl 300 ins Spiel und merkte an, 300 seien auch wiederum abgeschafft worden. Derjenige, der es am besten wissen sollte, Kultusminister Busemann, spricht von ca. 160 neuen bzw. geänderten Erlassen in seiner dreijährigen Amtszeit. Das wären im Schnitt immerhin 1,3 neue dienstliche Vorgaben pro Schulwoche gewesen.

## Lehrerin muss ein halbes Jahr länger arbeiten – Gericht lehnt Eilantrag ab

Eine Lehrerin aus der Region Hannover muss wieder Erwärten ein halbes Jahr länger unterrichten. In einem Eilverfahren stellte das Verwaltungsgericht Hannover fest, dass die Beamtin bis zum Ende des Schuljahres am 31. Juli 2006 ihren Dienst verrichten muss (Beschluss vom 08.02.2006, Az. 13 B 732/06). Die Lehrerin war davon ausgegangen, dass sie bereits mit Beginn des 2. Schulhalbjahres im Rahmen der Altersteilzeit von der Arbeitsleistung freigestellt werde und hatte schon ihren Umzug in die Schweiz eingeleitet sowie eine Reihe von Reisen gebucht. Die Schule selbst hatte bereits eine Abschiedsfeier ausgerichtet. Nach dem so genannten „Blockmodell“ war es für Beamte in Niedersachsen möglich gewesen, Altersteilzeit in der Weise in Anspruch zu nehmen, dass sie in der ersten Hälfte, der Arbeitsphase, trotz reduzierter Besoldung mit voller Stundenzahl arbeiteten, und dafür in der zweiten Hälfte, der Freistellungsphase, vom Dienst freigestellt wurden. Auch die Antragstellerin, die Schulleiterin einer Orientierungsstufe war, nahm dieses Modell in Anspruch und wurde ab 1. August dieses Jahres von der Arbeit freigestellt. Nach Auflösung der Orientierungsstufen wurde die Antragstellerin an ein Gymnasium versetzt. Weil für Gymnasiallehrkräfte die wöchentlichen zu leistenden Unterrichtsstunden geringer sind, setzte die Bezirksregierung gegenüber der Antragstellerin die Regelstunden neu fest. Offenbar zur Klarstellung fügte der Sachbearbeiter in dem Bescheid hinzu, dass nach wie vor im Rahmen der Altersteilzeit bis zum 31. Juli 2006 zu arbeiten sei. In den Folgesatz schlich sich ein Schreibfehler ein. Dort heißt es, dass die Lehrerin ab dem 01.02.2006 vom Dienst freigestellt sei. Die Antragstellerin stellte sich daraufhin

stärkte die Rechtsauffassung der Schulbehörde. Dass es sich um einen offenkundigen Schreibfehler handele, sei bei gebotener Sorgfalt zu erkennen. Der Lehrerin hätten die widersprüchlichen Daten in dem Schreiben zur Festsetzung der Wochenarbeitszeit auffallen müssen. Sie hätte nicht einfach auf das für sie günstigere Datum vertrauen dürfen.

## Telefonische Rechtssprechstunde der Landesrechtsstelle

Insbesondere in letzter Zeit ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme der telefonischen Rechtssprechstunde so stark ist, dass nicht alle Kolleginnen und Kollegen eine Beratung erhalten können. Dieses ist der sich ständig ändernden – verschlechternden – Rechtslage geschuldet. Wir bitten daher die Kolleginnen und Kollegen, die in der Rechtssprechstunde telefonisch „nicht durchkommen“, ihr Anliegen schriftlich, entweder postalisch, per Fax zu Fax-Nr.: 0511/33804-46 oder per E-Mail an H.Kralle@GEW-Nds.de zu richten. Nur so ist sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen ihr Anliegen tatsächlich vorbringen können. Wir bitten an dieser Stelle sehr um Verständnis.

## Beratungs- und Unterstützungssystem

Obwohl von den Personalräten mehrfach eingefordert, wird im Kultusministerium keine Arbeitsgruppe eingerichtet, um das Konzept eines zukünftigen Beratungs- und Unterstützungssystems der eigenverantwortlichen Schule zu entwickeln. Stattdessen sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses in Koordinierungsgesprächen die schon vorhandenen Vorarbeiten und Überlegungen zusammentragen. Verzichtet wird bei diesem Verfahren auf fachlichen Sachverstand von außen sowie die Einbindung von Personalvertretung und Betroffenen.

## Bestandsschutz für 8.2-Ganztagsschulen

In der Februarsitzung des Landtages wurde ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt, die Genehmigung von Ganztagsschulen umgehend auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, die mit dem Schulgesetz übereinstimmt. Minister Busemann kündigte jedoch an, den durch ein Gutachten des Gesetzes- und Beratungsdienstes entstandenen „Streit“ – die EuW berichtete in den vorangegangenen Monaten – durch eine Schulgesetznovelle zu beheben. Auch wenn die bisherigen Genehmigungen für Schulen nach Punkt 8.2 des Ganztagsschulgesetzes streng genommen rechtswidrig sind, behalten sie aufgrund des Vertrauensschutzes ihre Gültigkeit. Des Weiteren beabsichtigt das MK, diesen Schulen im kommenden Schuljahr weitere Lehrerstunden zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen.

## Anrechnungsstunden für Seminarleiterinnen und -leiter bleiben vorerst erhalten

Ursprünglich war vorgesehen, ab Jahresbeginn die Anrechnungsstunden für Seminarleiterinnen und Seminarleiter durch einen geänderten Erlass zur „Arbeitszeit der Lehrkräfte mit Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter“ massiv zu reduzieren. Die Proteste aus den Studienseminaren waren massiv und die Betroffenen wiesen außerdem darauf hin, dass eine Umsetzung der neuen Vorgaben im Flächenland Niedersachsen nicht möglich sei. Der Widerstand scheint Erfolg gehabt zu haben, denn der Erlassentwurf ist vorerst auf Eis gelegt worden. Bis auf Weiteres bleibt somit alles beim Alten.

## Fehlende Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Laut Planung des MK soll die Zahl der Schulpsychologinnen und -psychologen landesweit die Zahl von 66 Stellen nicht un-

terschreiten. Aufgrund von Pensionierungswelle, Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder Abordnungen sind derzeit allerdings nur ca. 57 Stellen so besetzt, dass dort schulpädagogische Arbeit geleistet wird. Rechnet man die schon jetzt feststehenden weiteren „Abgänge“ in Ruhestand bzw. Freistellungsphase der ATZ mit ein, so müssten mindestens 16 Neueinstellungen erfolgen, um auf Dauer 66 Stellen für die Schulpsychologie zu erhalten.

## Übergangsfrist für neue Rechtschreibung

Das Kultusministerium plant, die Umsetzung der geänderten Rechtschreibregelungen durch einen Erlass zu regeln. Demnach sollen überholte Schreibweisen in einer Übergangsfrist von einem Jahr nicht als Fehler gewertet werden.

## ... und weiter geht's mit dem Messen und Wiegen!

Im Auftrag der Kultusminister der Länder hat das Deutsche Institut für internationale pädagogische Forschung (dipf) eine weitere Studie zu den Leistungen der deutschen Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Untersucht wurden die sprachlichen Leistungen und die Unterrichtswirklichkeit in den Fächern Deutsch und Englisch im 9. Jahrgang der verschiedenen Schulformen. Die Ergebnisse sind auf der Homepage des SHPR Niedersachsen abzurufen.

## Neufassung des Erlasses „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“

Diesem Erlass zufolge, der zum 01.04.1006 in Kraft treten wird, werden die Schulen zukünftig verpflichtet, bereits ein Jahr vor der Einschulung, also ein halbes Jahr früher als bisher, Sprachfördermaßnahmen in Form besonderen Unterrichts zu erteilen. Kinder aus dem Elementarbereich sollen also von Lehrkräften aus dem Primarbereich Sprachförderung erhalten, obwohl diese Kinder zu Beginn der Maßnahme gerade erst fünf Jahre geworden sind oder sechs Jahre alt werden und sich somit in einer anderen Entwicklungsphase befinden als bei Schuleintritt.

Hierfür sind die Lehrer und Lehrerinnen weder aus- und noch nicht einmal fortgebildet. Qualifizierte Fortbildung bei entsprechender Entlastung ist aber nicht vorgesehen. Eine auf die Bedürfnisse der Kinder dieser Altersstufe zugeschnittene Sprachfördermaßnahme kann unter diesen Bedingungen von den Schulen nicht adäquat durchgeführt werden. Außerdem sollen die Lehrkräfte den besonderen Sprachförderunterricht vorrangig in den Kindertagesstätten erteilen. Das wird je nach Situation der Schule, d.h. der jeweiligen Entfernung zwischen Schule und Kita oder der Anzahl der zu versorgenden Kindertagesstätten, zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen führen. Entlastungen dafür sind nicht geplant.

Aufgrund der Vorverlegung der durchzuführenden vorschulischen Sprachfördermaßnahmen muss die Sprachstandsfeststellung schon im Mai des Vorjahres vor Schuleintritt erfolgen, zu einem Zeitpunkt also, zu dem ein Teil der Kinder noch 4 bzw. gerade 5 geworden sind. Dies soll nach einem landesweit einheitlichen Verfahren geschehen. Das jetzige Verfahren ist dafür sicher nicht geeignet. Allerdings ist überhaupt fraglich, ob Tests bei Kindern dieser Altersstufe das adäquate Mittel zur Sprachstandsfeststellung sind.

Laut Erlass können die Schulen nun für die vorschulische Sprachförderung einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde pro Kind geltend machen, das bedeutet eine Ausweitung von 30 auf 40 Stunden pro Kind. Zusätzliche Mittel werden hierfür aber nicht bereitgestellt. Die Aufstockung erfolgt aus dem vorhandenen Förderstundenkontingent und damit auf Kosten der schulischen Sprachförderung. Aus den genannten Gründen hat der SHPR im Januar 2006 die Neufassung dieses Erlasses abgelehnt und das Kultusministerium aufgefordert, im Sinne einer integrativen, kontinuierlichen und an den Bedürfnissen der Kinder aus dem Elementarbereich ausgerichteten Sprachförderung diese auch im letzten Kindergartenjahr von den Fachkräften der Kita durchführen und von den Schulen in Zusammenarbeit mit der Kita nach Schulbeginn fortsetzen zu lassen.

## AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Angelika Campen, Heidemarie Kralle, Udo Liu, Cordula Mielke, Monika Schaarschmidt, Henner Sauerland